



Oberzolldirektion
Abteilung Verkehrsabgaben
Monbijoustrasse 91
3003 Bern

12. Oktober 2017

**Stellungnahme zur Totalrevision des Nationalstrassenabgabegesetzes (NSAG):
Zustimmung mit Vorbehalt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 21. Juni 2017 haben Sie uns eingeladen, zur angedachten Totalrevision des NSAG Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt zwei Millionen Beschäftigten im Inland. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie zahlreiche Einzelfirmen. Sämtliche unserer Mitglieder sind auf leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen angewiesen und diese stellen einen zentralen Standortfaktor für die Schweizer Volkswirtschaft dar.

Der Vernehmlassungsvorlage zur Totalrevision des NSAG stimmt economiesuisse mit Vorbehalt zu. Das grundlegende Konzept der e-Vignette wird aus gesamtwirtschaftlicher und verkehrspolitischer Sicht begrüsst. Allerdings delegiert der vorgeschlagene Gesetzestext weitreichende Kompetenzen an den Bundesrat und bleibt insgesamt zu ergebnisoffen formuliert. Dies ist aus ordnungspolitischer Optik fragwürdig.

Auf sachlicher Ebene zieht der Gesetzesentwurf in der aktuellen Fassung einen relativ hohen Investitionsbedarf nach sich, der allerdings nicht in einer substanziellen Steigerung der Effizienz oder der Einnahmen mündet. Damit erfüllt die Vorlage das Ziel, die Vignette zu einem effizienteren finanzpolitischen Instrument zu machen, nur teilweise.

In diesem Sinne fordert economiesuisse ein schärferes Zielbild sowie eine ergebnisorientiertere Ausgestaltung des Gesetzesentwurfs. Dies ermöglicht in der parlamentarischen Phase einen besseren Diskurs über die kurz-, mittel- und langfristige Stossrichtung einer e-Vignette.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung

Lukas Federer
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Infrastruktur

Beilage: Ausgefüllter Fragebogen

Fragen an die Anhörungsteilnehmenden

Die Anhörungsteilnehmer werden gebeten, Ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton:

Verband, Organisation:

Übrige:

Name:

economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen

Adresse:

Hegibachstrasse 47, Postfach, CH-8032 Zürich

1. Allgemeines

1.1. Sind Sie einverstanden, dass die Klebevignette durch ein elektronisches Erhebungs- und Kontrollsystem (E-Vignette) ersetzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

economiesuisse befürwortet die Einführung einer e-Vignette aus sachlicher Sicht. Ein elektronisches Erhebungssystem ist grundsätzlich zeitgemäss und ermöglicht sowohl für die Verkehrsteilnehmer als auch für die Verwaltung eine Effizienzsteigerung bei der Abgabe-Erhebung, resp. -Entrichtung. Die Vermehmlassungsvorlage weist allerdings zwei grundlegende Mängel auf:

- 1. Sehr generischer Gesetzesentwurf, weitreichende Delegation von Kompetenzen an den Bundesrat.*
- 2. Schlechtes Kosten/Nutzen-Verhältnis (Investitionsbedarf vs. zu erwartende Kostenreduktion).*

1.2. Ist es aus Ihrer Sicht technologisch sinnvoll, dass auf eine Erkennung des Fahrzeugkontrollschilts abgestellt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Aufgrund des heutigen Stands der Technik erscheint eine Verwendung des Kontrollschilts sinnvoll. Auch aus einer steuerpolitischen Sicht ist es angemessen, wenn eine Strassenabgabe (Vignette) mit der eigentlichen Strassenzulassung (Kontrollschild) und nicht mit dem Fahrzeug verknüpft wird.

1.3. Sollte man zuwarten, bis andere Technologien zur Verfügung stehen? Wenn „JA“, welche technologischen Entwicklungen sehen Sie?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das vorgeschlagene e-Vignette entspricht im Wesentlichen einer Überführung des heutigen Systems in die digitale Welt. Dies ist vor allem finanzpolitisch motiviert und soll die Betrugsmöglichkeiten einschränken sowie die Streuverluste durch das heutige Vertriebssystem reduzieren. Der Zweck ist somit eine effizientere Abgabenerhebung.

Die heutige Technologie ist für diesen Zweck mittelfristig ausreichend – wenn auch das Kosten-Nutzen-Verhältnis suboptimal ist und mit einem relativ hohen Investitionsbetrag ein vergleichsweise geringer Ertrag erzielt wird.

Soll der Zweck der e-Vignette zukünftig geändert oder die Erhebungstechnologie angepasst werden, soll diese

Kompetenz allerdings beim Parlament liegen. Die Kompetenzerteilung für die Technologie-Wahl an den Bundesrat (Art. 10 Abs. 3) lehnt *economiesuisse* ab.

2. Geltungsbereich und Abgabepflicht

Sind Sie mit den Ausnahmen von der Abgabepflicht einverstanden?

(Art. 4 Abs. 1 Bst. a. - l.)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Bemessungsgrundlage der Abgabe

3.1. Sind Sie einverstanden, dass nur eine Abgabeperiode (1 Jahr) und keine Kurzzeitabgaben vorgesehen werden?

(Art. 6)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Aus Gründen der Convenience sowie aus verkehrspolitischer Sicht wären Kurzzeitabgaben durchaus sinnvoll. Da die Abgabeperiode jedoch in direktem Zusammenhang mit der Abgabehöhe steht (finanzpolitische Ziele der Abgabe können nur mit gleichbleibenden Einnahmen erreicht werden), ist eine zeitliche Stückelung im vorliegenden Kontext nicht sinnvoll.

3.2. Sind Sie einverstanden, dass die Jahresabgabe 40 Franken betragen soll?

(Art. 7 Abs. 1)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Volk hat eine Abgabenerhöhung zuletzt im Jahr 2013 ausdrücklich und im Jahr 2017 implizit (NAF) abgelehnt. In diesem Sinne ist der Zeitpunkt für eine Diskussion über die Abgabehöhe wohl verfrüht. Aus ordnungspolitischer Sicht ist es wichtig, dass die Abgabehöhe auf Gesetzesebene festgeschrieben bleibt, damit sie weiterhin der parlamentarischen Kontrolle unterliegt.

3.3. Sind Sie einverstanden, dass der Bundesrat die Abgabe für Motorräder und Anhänger um höchstens die Hälfte ermässigen kann?

(Art. 7 Abs. 2)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Aus sachlicher Optik wäre die Erleichterung und deren Begründung im erläuternden Bericht grundsätzlich nachvollziehbar, allerdings bedeutet dies (wie bei einer zeitlichen Stückelung) einen Schritt weg von der Pauschalabgabe, hin zu einer leistungsorientierten Gebühr. Es fragt sich, ob dem Bundesrat diese Kompetenz zugestanden werden soll.

4. Erhebung der Abgabe

4.1. Sind Sie damit einverstanden dass der Bundesrat die nachträgliche Entrichtung der Abgabe vorsehen kann?

(Art. 9 Abs. 2)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Dies wird grundsätzlich begrüsst, sofern die Abgabe für Inländer mit der kantonalen Motorfahrzeugsteuer entrichtet werden kann.

4.2. Übertragung der Abgabenerhebung

(Art. 12 Abs. 1 bis 3)

Erläuterungen:

Die Eidg. Zollverwaltung ist seit 1985 Betreiberin der Nationalstrassenabgabe (Herausgabe der Klebevignette und Verkauf der Vignette an der Grenze). Sie soll auch weiterhin die Gesamtverantwortung tragen. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen kann es sinnvoll sein, die Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise auszulagern, wie es heute z.T. schon möglich ist und gemacht wird (Vignettenverkauf, Kontrolle und Ahndung an den Autobahnzollstellen).

4.2.1 Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise einer Erhebungsstelle ausserhalb der Bundesverwaltung übertragen kann?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Flexibilität ist weiterhin sinnvoll, sofern sie eine möglichst lückenlose und effiziente Abgabenerhebung ermöglicht.

4.2.2 Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise den Kantonen übertragen kann?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Dies ist ebenfalls sinnvoll, wenn eine Lösung mit Abgabeentrichtung via Motorfahrzeugsteuer angestrebt wird.

5. Kontrollen

5.1. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Durchführung der Kontrollen Dritten übertragen kann?

(Art. 15 Abs. 2)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Delegation der Kontrolle an Dritte soll grundsätzlich möglich sein, ist jedoch im vorliegenden Fall wohl nicht zielführend (resp. die kosteneffizienteste Lösung), da für Private keine Zwangskompetenzen bestehen.

5.2. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Durchführung der Kontrollen den Kantonen übertragen kann?

(Art. 15 Abs. 2)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Kompetenz kann grundsätzlich gewährt werden, gemäss erläuterndem Bericht ist sie jedoch kostentechnisch nicht die beste Variante.

5.3. Sind Sie mit dem Aufbau eines elektronischen videobasierten Kontrollsystems einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Bei einer Abstützung auf das Kontrollschild ist ein videobasiertes Kontrollsystem grundsätzlich sinnvoll, da es die einfachste technische Lösung darstellt. Insbesondere erfordert dies keine Anpassungen bei den Kontrollschildern oder sonstige Modifikationen seitens Fahrzeughalter.

6. Datenschutz

Sind Sie mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen einverstanden?

(Art. 17 bis 24)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Vernehmlassungsvorlage gesteht dem Bundesrat in Art. 18, Abs. 4 sehr weitreichende Kompetenzen zu. Dies verursacht eine gewisse Rechtsunsicherheit für die Wirtschaft. Die Bestimmung muss demnach präzisiert werden, resp. dem Bundesrat sind weniger umfangreiche Kompetenzen zuzugestehen.

Die strikte Handhabung der aufgrund der Kontrollen entstandenen Bilddaten (Art. 22) wird hingegen begrüsst.

7. Strafbestimmungen

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Strafverfolgung Dritten übertragen kann?
(Art. 28 Abs. 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Dies soll in jedem Fall eine hoheitliche Aufgabe bleiben.

8. Diverses

Weitere Bemerkungen?

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

zentrale-vignette@ezv.admin.ch (bitte sowohl im Word- **wie auch** im PDF-Format)

oder

Oberzolldirektion, Abteilung Verkehrsabgaben, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern